

1116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1092 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Staatsvertrag enthält Bestimmungen über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und den Übergang von Gebietsteilen mit Rücksicht auf Regulierungen von Grenzwasserläufen. Er regelt ferner die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze sowie den Schutz und die Erhaltung der Kennzeichnung der Staatsgrenze. Weiters sieht er die Errichtung einer ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission vor und normiert den Grenzübergang von Personen, die mit der Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten betraut sind. Der Staatsvertrag hat zur Gänze gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und ist überdies in seinen Art. 2 bis 6 verfassungsändernd.

Im Schlußprotokoll zu diesem Vertrag ist ausdrücklich festgehalten, daß durch diesen Ansprüche ehemals dinglich Berechtigter an den gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergehenden Liegenschaften, die Gegenstand vermögensrechtlicher Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten sind, nicht berührt werden.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind über einstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des beteiligten Landes Niederösterreich im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Die technischen Beilagen zum Vertrag, nämlich die Anlagen 1 bis 17 sind sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt erscheint daher unzweckmäßig. Diese Anlagen wurden auch

nicht als Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates gedruckt, sondern liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Broesigke, Ofenböck und Dr. Prader sowie der Bundesminister Rösch und Dr. Hertha Firnberg einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Schlußprotokoll und Anlagen 1 bis 18 zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat weiters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Fassung eines Beschlusses über die Kundmachung der Anlagen 1 bis 17 des Vertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

I. Dem Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, dessen Art. 2 bis 6 verfassungsändernd sind, samt Schlußprotokoll und Anlagen 1 bis 18 wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

II. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung der in nachfolgenden Z. 1 bis 8 genannten Behörden die Anlagen 1 bis 17 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies

2

1116 der Beilagen

- | | |
|--|---|
| 2. die Anlagen 1 und 12 beim Vermessungsamt Gmünd, | 6. die Anlagen 5, 6 und 7 sowie 16 und 17 beim Vermessungsamt Mistelbach, |
| 3. die Anlagen 2, 3, 13 und 14 beim Vermessungsamt Waidhofen an der Thaya, | 7. die Anlagen 7, 8, 9 und 11 beim Vermessungsamt Gänserndorf, |
| 4. die Anlagen 3 und 14 beim Vermessungsamt Horn, | 8. die Anlage 10 beim Vermessungsamt Bruck an der Leitha. |
| 5. die Anlagen 4 und 15 beim Vermessungsamt Laa an der Thaya, | |

Wien, am 7. Mai 1974

Mondl
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann